

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19. Juni 2023

3. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn hat am 19. Juni 2023 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2022 in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2022 verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, mit der die Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher für die Jagdjahre 2023/2024 verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erlaubt für die **Jagdjahre 2023/2024** im Verwaltungsbezirk Hollabrunn die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024,
für Elstern von 1. August 2023 bis 15. März 2024
und für Eichelhäher von 1. August 2023 bis 15. März 2024

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2022 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000.-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Karl-Josef Weiss

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

